

D. Städteordnung, Wahlen, Steuern und Gebühren.

I. Städteordnung

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Concurs, gerichtliche Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückstände heben das Recht zeitweise oder auch gänzlich auf.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesammten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 auscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bestreitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich, unser einem Vorsitzenden und Bureau aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht ist unverändert bestehen geblieben.

II. Wahlen.

1. Reichstagswahl.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat soll auf durchschnittlich 100,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt werden. Ein Ueberfluss von mindestens 50,000 Seelen der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

In Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
In Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	1
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	3
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 25. Januar 1907 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 46 461 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 40 041 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen 40 041 gültigen Stimmen, beträgt mithin 20 021 Stimmen.

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung Carl Schlegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Von den gültigen Stimmen hat erhalten:

a. Justizrat Dr. Alberti zu Wiesbaden	7 645
b. Kommerzienrat Eduard Bartling zu Wiesbaden	10 792
c. Buchhalter Gustav Lehmann zu Mannheim	12 630
d. Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Wahl in Eltville	8 965
Zersplittert waren	9

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl am 5. Februar 1907 war Folgendes:

Von den 46 461 Wahlberechtigten wurden abgegeben:	
gültige Stimmen	37 484
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:	
a. Kommerzienrat Ed. Bartling	18 117
b. Buchhalter Gust. Lehmann	19 367
zusammen	37 484

Hiernach ist Buchhalter Gustav Lehmann in Mannheim mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

2. Landtagswahl.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Urwählerliste ist von dem Magistrat drei Tage lang öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die dritte Abteilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Staatssteuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Am 20. November 1903 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt. Es erhielten Kommerzienrat Ed. Bartling in Wiesbaden (natlib.) 238, Dr. Müller-Sagan (freis. Volkspartei) 155. Somit war Kommerzienrat Ed. Bartling mit absoluter Majorität gewählt.

3. Stadtverordnetenwahl.

Auszug aus dem Gesetz vom 30. Juni 1900.

§ 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet, werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewbesteuer.

Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung.

Die Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz bestimmt u. A. folgendes:

- a) Zu § 1: Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht: 1. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäss Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bzw. zur zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, dass die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Massgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. 7. 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solcher Gestalt erfolgter Bildung der Wählerabteilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die Wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus

derjenigen Wählerabteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

- b) Zu § 2: 1. Dass jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft aus der dritten Abteilung ausscheidet und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. 11 bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages“ gewisse Wähler mit ihren Steuersummen ausser Betracht bleiben, —
2. dass die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt.
3. Dass eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere.

Hieraus folgt zunächst, dass die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäss § 1 des Gesetzes.

Nach Beschluss der städt. Körperschaften erfolgt die Bildung der Wählerabteilungen in der Stadt Wiesbaden nach § 2 des vorstehenden Gesetzes.

- a) zur dritten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich 294.20 Mk. und weniger an direkten Staats- und Kommunalsteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindebürger,
- b) zur zweiten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche von 2259.20 Mk. herab bis zu 294.40 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten und
- c) zur ersten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche 2261.18 Mk. und mehr an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten.

Nach § 27 der Städteordnung darf die Abstimmung nicht durch Abgabe von Stimmzetteln, sondern muss durch mündliche Erklärung zu Protokoll erfolgen.

III. Steuern und Gebühren.

1. Die Preussische Einkommensteuer.

Das für den Preussischen Staat unterm 19. Juni 1906 erlassene Einkommensteuergesetz schreibt für Einkommen bis zu 3000 Mark eine Einschätzung durch die Voreinschätzungs-Kommissionen, und bei solchen über 3000 Mark eine Selbsteinschätzung in Form von Steuererklärungen vor. In gedrängten Zügen kommen die hauptsächlichsten für die Einschätzung massgebenden Punkte hier zur Erörterung.

Die **Steuerpflicht** beginnt mit einem jährlichen **Netto-Einkommen** von über 900 M. Es ist jeder Steuerpflichtige berechtigt, von seinem Gesamteinkommen aus **Handel, Gewerbe, gewinnbringender Beschäftigung, Kapital und Grundbesitz** ganz bestimmte, auf Erhaltung, Sicherung und Erwerbung dieses Einkommens bezügliche Ausgaben in **Abzug** zu bringen. Hierzu sollen gehören: **Schuldenzinsen, Renten** und dauernde **Lasten** die auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen, **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungs-, sowie Wittwen-, Waisen- und Pensionsbeiträge**, ferner **Lebensversicherungs Prämien**, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen und bei Einkommen bis zu 3000 M. **Kindergelder** (50 M. für jedes Kind unter 14 Jahren) mit der Massgabe, dass in jedem Falle eine Ermässigung stattfindet um eine Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei Vorhandensein von 5 oder mehr Kindern. Diese Ermässigungen finden in gleichen Fällen bei Einkommensteuerveranlagten von 3000 bis 6500 M. statt. Ist ein Steuerpflichtiger durch besondere Unglücksfälle, Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger etc. besonders belastet, so gestattet das Gesetz bei Einkommen bis zu 9500 M. die Herabsetzung um höchstens drei

Stufen. Eine veranlagte Steuer soll nicht erhoben werden von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit einem Einkommen bis zu 3000 M. für die Monate, in denen sich solche Personen im aktiven Militärdienste befinden.

Die Einschätzung vollzieht sich nun in der Weise, dass die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 3000 M. von den Voreinschätzungskommissionen abgeschätzt werden, alle übrigen Steuerpflichtigen haben dagegen nach besonders mitgeteiltem Formular eine Steuererklärung abzugeben. In besonderen Fällen können auch Steuerpflichtige mit Einkommen unter 3000 M. zur Steuererklärung aufgefordert werden, auch soll es ihnen in allen Fällen freistehen, eine solche zu verlangen. Beanstandete Steuerklärungen sind innerhalb 2—4 Wochen zu ergänzen, oder es wird dann, wenn die Bedenken durch die Ergänzung nicht beseitigt werden, die Steuer nach dem Ermessen der Behörde festgesetzt. Das Veranlagungs-Ergebnis wird jedem Steuerpflichtigen durch Zuschrift bekannt gegeben und kann er gegen dasselbe bei dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission innerhalb 4 Wochen **Berufung** einlegen. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission kann innerhalb der gleichen Frist das Rechtsmittel der **Beschwerde** eingelegt werden, welche beim Vorsitzenden der Berufungs-Kommission einzulegen ist. Gegen die Entscheidung der Berufungs-Kommission über Veranlagungen von Einkommen über 3000 M. steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungs-Kommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Jedes Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde) ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen anzubringen. Unrichtige und verabsäumte Steuerklärungen sind unter erhebliche **Strafen und Nachteile** gestellt. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um die Steuer zu verkürzen oder ein Einkommen zu verheimlichen, wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft; ist die Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt eine Geldstrafe von 20—100 M. ein. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben dieser Strafe. Eine Verjährung der Nachzahlungsverbindlichkeiten tritt nach 10 Jahren ein und geht auf die Erben in Höhe ihres Erbanteils über, in letzterem Falle mit einer 5jährigen Verjährungsfrist. Wer die von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark bestraft.

Ebenso ist die unterlassene rechtzeitige An- und Abmeldung mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark strafbar.

Bezüglich des Weiteren verweisen wir auf nachfolgende

1. Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen					
5	1650	21	15	4500	104	von bis in Stufen um je					
6	1800	26	16	5000	118	mehr als					
7	2100	31	17	5500	132	10500 30500 1000 30					
8	2400	36	18	6000	146	30500 32000 1500 60					
9	2700	44	19	6500	160	32000 78000 2000 80					
10	3000	52	20	7000	176	78000 100000 2000 100					

Bei Einkommen von mehr als 10000 Mk. bis incl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schneggelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

2. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die Steuer bei Einkommen

Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer	Stufe	Einkommen	Staats-Steuer
1	900-1050	7	11	3300	66	21	7500	220	24	9000	280
2	1200	10	12	3600	76	22	8000	240	25	9500	300
3	1350	14	13	3900	86	23	8500	260	26	10500	340
4	1500	18	14	4200	96	Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als bis in Stufen um je					
5	1650	24	15	4500	112						
6	1800	30	16	5000	132	10500		46500	1000	40	
7	2100	36	17	5500	148	46500		48000	1500	60	
8	2400	42	18	6000	164	48000		100000	2000	100	
9	2700	48	19	6500	180						
10	3000	56	20	7000	200						

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis einschliesslich 104000 Mk. beträgt die Steuer 4600 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von je 4000 Mk um je 180 Mk.

2. Die Steuerverhältnisse der Stadt.

Die Steuerordnung, betreffend die **Gemeinde-Einkommensteuer** zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird, in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1906/1907 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich einzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Grundsteuer wird in ihrem Satze alljährlich von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (bisher 2 von 1000 Mk. des gemeinen Wertes des Grundstückes).

Die Grundsteuerveranlagung 1907 wies eine Gebäudezahl von 8759 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 580, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 91, für Unterrichtszwecke 50, für den Gottesdienst 10, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 51, Scheunen, Ställe etc. 348.

Die Gewerbe- und Betriebssteuer beträgt 125 bzw. 150% der Staatssteuer.

Die Umsatzsteuer beträgt 1% des Grundstückswertes. Bei Wertsteigerung tritt eine verhältnismässige Wertzuwachssteuer ein; doch bestehen hier einzelne Beschränkungen.

Ausserdem wird eine Kanalisationsgebühr erhoben.

Hundesteuer. Für jeden Hund, der länger als 3 Wochen gehalten wird, sind pro Jahr M. 20,—, wenn der Hund 50 cm Schulterhöhe hat, M. 30,— zur Stadtkasse zu zahlen. Für Hunde die in Klarenthal oder auf der Klostermühle gehalten werden, sind M. 5,— bezw. M. 10,— zu zahlen, für jeden 2. oder 3. Hund ist die Eingangs angegebene volle Steuer zu entrichten.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, sowie junge Hunde bis zum Alter von 3 Monaten.

3. Ergebnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuer Veranlagung pro 1907.

Veranlagt mit mehr als	Zahl d. Steuerzahler	Haushalt.-Angehörige	Summe der		Durchschnittlich pro Steuerzahler	
			a. Einkommensteuer Mk.	b. Steuerzahler	Er-gänzungssteuer Mk.	Einkommensteuer
900— 3000	23506	50657	389668	3291	47485.60	16.57
3000— 6500	3298	8462	322650	2198	75562.60	97.86
6500— 9500	954	2380	207194	1156	75058.40	217.18
9500— 30500	1408	3572	677310	1276	220220.—	478.10
30500—100000	338	919	571360	297	168659.—	1690.51
100000	50	135	522200	45	108997.20	10444.—
	29554	66125	2690382		695982.80	

4. Lustbarkeitssteuer.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,

b) " " über 12 " " 20 "

c) bei "Veranstaltung eines "Masken-" oder "Kostümballes 30 Mark;

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schau-stellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 "

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schau-stellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen auf den Tag:

a) für eine Person 2 Mark,

b) für jede weitere Person 1 "

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergnügungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinet), Panorama, Museum, für das Halten von Karussells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Inspektor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzufordern Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1-5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3, hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Inspektor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für diejenigen, welche eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten wollen, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Inspektor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karussells, Schiessbuden und dergleichen mehr, auf städtischem Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Ver-

ordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse ertheilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit* (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Giltigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895

Der Magistrat.

IV. Stempelgebühren.

1. Schlusschein- und Stempelsteuer.

I. **Steuerfrei sind:** Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Anleihen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten,

II. **Zu zahlen sind:** $\frac{2}{10}$ vom Tausend

a) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches,

b) für alle Obligationen, Pfandbriefe und derartige Renten- und Schuldverschreibungen der Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Gewinn-Anteilscheine ohne Aktienrechte, Grundkredit- und Hypotheken-Banken im Deutschen Reich, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen.

c) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften,

d) für alle ausländischen Staats-Anleihen, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten.

$\frac{3}{10}$ v. Tausend

a) für alle Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften,

b) für die Obligationen ausländischer industrieller Gesellschaften,

c) für alle Anleihen ausländischer Städte und Korporationen, einschliesslich der von solchen ausgegebenen im Reich zugelassenen Prämien-Anleihen.

d) für alle Genuss-Scheine.

1 v. Tausend

für Kuxe und Urkunden über solche.

III. Bei **Zeit-Geschäften** in ausländischen Noten und Geldsorten sind zu zahlen $\frac{2}{10}$ 0/00, während die am Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllenden Geschäfte in denselben ebenso wie die Geschäfte in Wechseln freibleiben.

IV. Bei Geschäften aller Art unter Zugrundelegung einer Börsen-Usance über Mengen von Waren, welche börsenmässig gehandelt werden, sind $\frac{4}{10}$ 0/00 zu zahlen.

Ermässigung: Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr mit $\frac{2}{10}\%$ zu versteuern den Gegenstand derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft, und an dem anderen verkauft, so ermässigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um $\frac{3}{40}\%$, bei den mit $\frac{3}{10}\%$ zu versteuernden Gegenständen um $\frac{5}{40}\%$, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermässigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Verlängerung solcher Geschäfte im Ausland bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte ermässigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmässigen Sätze.

Befreiungen: 1. Die Ausreichung der von Pfandbrief-Instituten und Hypotheken-Banken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehns-valuta an den kreditnehmenden Grundbesitzer. Bei Fusionen von Aktien-Gesellschaften, wenn der Umtausch in neue Aktien der aufnehmenden Gesellschaft obligatorisch und ein Schein über das gesamte Aktienkapital der aufgegangenen Gesellschaft gewechselt worden ist, sind die einzelnen Aktionäre von weiterem Schluss-Schein-Stempel befreit.

2. Das Geschäft der Versicherung gegen Verlosung von Wertpapieren, nicht aber der Ersatz verlorster Stücke oder des Kursverlustes.

Schluss-Scheine über Coupons, Wechsel, ungemünztes Gold und Silber sind nicht stempelpflichtig. Die Befreiung der Geschäfte unter 600 Mk. und diejenige des Agoi bei den oben unter Ia, b und c aufgeführten Papieren fallen fort.

Die Geschäfte zwischen Zentrale und Filialen und die Geschäfte der Meta-Verbindungen bleiben frei, wie auch zwischen Firma und Geschäftsinhabern.

Der letzte Satz hat zu mehrfachen Anfragen Veranlassung gegeben, welche dahin beantwortet wurden, dass nach Meinung der Reichsbank und nach dem Ergebnis der angestellten Erkundigungen die Ankäufe einer Firma mit einem Inhaber für diesen letzteren selbst zweifellos nur des Schluss-Scheins zwischen dem Verkäufer und der Firma bedürftigen. Bei Ankäufen einer Handelsgesellschaft mit zwei oder mehreren Teilhabern für einen derselben wäre ein weiterer Schluss-Schein nur dadurch zu vermeiden, dass der betreffende selbst persönlich als Käufer tritt resp. genannt wird, und die Ablieferung der gekauften Werte mit Rechnung für den Genannten bei der Firma erfolgt, was in den seltensten Fällen zuzusagen wird, aber z. B. auch bei Käufen für eine Nachlass- oder Vormundschaftsmasse gemacht werden könnte.

Bemerkungen: Zuteilung etc. gilt als Kaufgeschäft. Die Schlusscheine sind am Tage des Geschäftsabschlusses zu stempeln. Bei Geschäften mit Auswärtigen und Ausländern und bei Prolongations-Geschäften innerhalb 10 Tagen nach dem Abschluss. Die Steuer wird vom Tageswert ohne Zinsen berechnet in Stufen von 20, 30, 40 Pfg. resp. 1 Mk.; angefangene 1000 Mk. werden voll gerechnet. Umrechnung wie beim Effekten-Stempel und Wechsel-Stempel. Auf Schluss-Scheinen darf nicht radiert werden.

Mehrere Geschäfte über den gleichen Gegenstand, vom selben Tage gelten als eines, wenn sie nicht durch verschiedene Vermittler abgeschlossen sind.

Berechnung des Schluss-Schein-Stempels.

Seit 1. Juli 1900 werden im Kommissionsgeschäfte den Kommittenten an Schlusschein-Steuer in Anrechnung gebracht:

1. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel $\frac{2}{10}\%$ vom Tausend beträgt, (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz der festverzinslichen

Anlagepapiere, ausgenommen die sub 2 erwähnten, sowie auch auf den Umsatz von Sorten und ausländischen Banknoten, sofern das Geschäft kein Kontantgeschäft ist),

- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $\frac{3}{10}$ vom Tausend,
 - b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{2}{10}$ vom Tausend.
2. bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren, bei denen der tarifmässige Stempel $\frac{3}{10}$ vom Tausend beträgt (dieser Tarifsatz bezieht sich auf den Umsatz von Renten ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften und industriellen Unternehmungen).
- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $4\frac{1}{2}$ Zehntel vom Tausend,
 - b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{3}{10}$ vom Tausend;
3. bei allen Geschäften in Dividenden Papieren.
- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $\frac{11}{20}$ vom Tausend,
 - b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen $\frac{4}{10}$ vom Tausend,
4. bei allen Geschäften, bei denen der tarifmässige Stempel 1 vom Tausend beträgt (Kuxe, Kuxscheine usw.)
- a) dem inländischen Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäftes an hiesiger Börse $1\frac{1}{2}$ vom Tausend,
 - b) dem ausländischen Kommittenten für solche Ausführungen 1 vom Tausend
- vom Werte des Gegenstandes nach den gesetzlichen Abstufungen.

2. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.—Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, und im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, und im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; Platzanweisungen und Cheks, zahlbar bei Sicht und ohne Akzept. Diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteinholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

V. Akzise.

1. Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

§ 1. Die Gegenstände, von welchen eine Abgabe an die Akzisekasse zu entrichten und die Sätze und Massstäbe, nach welchem die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

§ 3. In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig. Für Clarenthal, die Fasanerie, das Adamstal, die Platte, das Holzhackerhäuschen, die Fischzuchtanstalt, die Kupfermühle, Steinhmühle, Dietenmühle, Wellritzsmühle, Walkmühle,

60*

Drucksachen aller Art liefern in eleganter Ausführung und zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

und Klostermühle kann die Akzise von den daselbst zur Konsumtion kommenden akzisepflichtigen Gegenständen durch Beschluss des Magistrats jährlich fixiert und dann monatlich erhoben werden.

Allgemeine Vorschriften f. d. Ein-, Aus- u. Durchgang akzisepflichtiger Gegenstände.

§ 4. Alle akzisepflichtigen Gegenstände mit Ausnahme des von Aussen kommenden einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden frischen Fleisches, welche von ausserhalb des Stadtgebietes oder aus den in § 3 Satz 2 benannten Orten und Gebäuden in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Aussen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Akziseamt bezw., der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn (§ 6) zur Revision vorgeführt werden. Es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Strassen bestimmt:

1. Frankfurter- und Mainzer Strasse und Bierstadter- Vizinalweg: durch die untere Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann rechts durch dieselbe zum Akziseamt;

2. Biebricher Chaussee: durch die Adolfstrasse und Rheinstrasse, sodann die Bahnhofstrasse und über den Schillerplatz oder die Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

3. Schiersteiner Vizinalweg: durch die obere Adelheidstrasse, die Moritzstrasse und Kirchgasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

4. Dotzheimer Vizinalweg: durch die Schwalbacher Strasse bis an die Infanteriekaserne, dann durch die Friedrichstrasse und die Neugasse zum Akziseamt;

5. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger- Chaussee durch die Schwalbacher Strasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch diese und die Neugasse zum Akziseamt;

6. Sonnenberger Vizinalweg: durch die obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse und Mauergasse zur Neugasse an das Akziseamt;

7. Geisbergweg: durch die untere Taunusstrasse, obere Wilhelmstrasse und grosse Burgstrasse über den Markt, dann durch die Marktstrasse zur Neugasse an das Akziseamt;

8. Hauptbahnhof und Südbahnhof: für die nicht bei der Akzise-Erhebungsstelle am Südbahnhof zur Abfertigung gekommenen akzisepflichtigen Gegenstände durch die Nikolasstrasse und Bahnhofstrasse bis zur Friedrichstrasse, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Akziseamt.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 19. Dezember 1901 bezw. 21. Mai 1902 sind für die Zufuhr akzisepflichtiger Gegenstände zu den Akzise-Erhebungsstellen ausser den in § 4 der Akzise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Strassen noch folgende Strassen pp. zur Benutzung frei gegeben

Zur Akzise-Erhebungsstelle beim Haupt-Akziseamt in der Neugasse.

1. Biebricher Chaussee: Die Adolfsallee, die Goethestrasse, die Nikolasstrasse, über die Rheinstrasse, Bahnhofstrasse, den Schillerplatz, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse, oder die Moritzstrasse, über die Rheinstrasse, die Kirchgasse, die Friedrichstrasse bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;

2. Schwalbacher- oder Platter-, oder Limburger Chaussee: die Lahn- und Aarstrasse, die Seerobenstrasse, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstrasse, die Schwalbacher Strasse, die Friedrichstrasse, bis zur Neugasse durch diese zum Akziseamt;

3. Sonnenberger Vizinalweg: den Bingertweg, die Parkstrasse. — Für Transportanten zu Fuss, den Kursaalplatz, die Wilhelmstrasse, Grosse Burgstrasse, den Schlossplatz, die Marktstrasse, Mauergasse, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstrasse, die Bierstadter Strasse, Frankfurter Strasse, über die Wilhelmstrasse, Friedrichstrasse, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Akziseamt;

4. Für Transporte von der Frankfurter oder Mainzerstrasse und den Bierstadter Vizinalweg kommend: die Friedrichstrasse, Marktstrasse, durch die Mauer-gasse zum Akziseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Akziseamt sind für die von Aussen kommenden Gegenstände verboten.

Anmerkung: Eine neue Verordnung über die zur Einfuhr des von Aussen kommenden, einer tierärztlichen Untersuchung in der städtischen Schlachthausanlage unterliegenden, frischen Fleisches zu benutzenden Stadteingänge und Strassen ist z. Zt. in Vorbereitung und wird nach erfolgter Genehmigung Seitens des Magistrats demnächst bekannt gemacht.

§ 5. Zur Deklaration und Abfertigung akzisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, welche zugleich auch als Büreaustunden des Akziseamts gelten:

- a) in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember Vormittags von 7 bis Abends 7 Uhr;
- b) in den Monaten April und September Vorm. von 6 bis Abends 7 Uhr;
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August Vormittags von 5 bis Abends 7 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluss der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen. Transporte, welche zur Zeit des Büreausschlusses eingeht, müssen an das Akziseamt gebracht und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladen aufgestellt oder in das Niederlagelokal desselben niedergelegt werden, um ihre Abfertigung der Reihenfolge nach zu erwarten. Während der Zeit des Büreausschlusses dürfen Transporte aus Freiliegern der Stadt, welche der Vorführung unterworfen sind (§ 11), nicht stattfinden.

Das Akziseamt wird in besonders dringenden Fällen auch ausser den Büreaustunden Abends von 7 bis 11 Uhr Abfertigungen eintreten lassen.

§ 9. Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei dem Akziseamt resp. der Akzise-Erhebungsstelle an der Eisenbahn bezw. der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezeichnungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu deklarieren. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akzisamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

§ 12 Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtberings haben ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Akziseamt zu deklarieren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein und Obstweinproduzenten, welche Wirtschaft betreiben, der Ansatz der Abgabe, bei anderen Produzenten das für Weinändler in § 11 vorgeschriebene Verfahren ein, wenn nicht etwa die eingekelterte Quantität zu unbedeutend befunden, oder zur eigenen Consumption deklariert werden sollte, in welchen Fällen die Akzise sofort zu entrichten ist.

§ 23. Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Obstwein, Essig muss der Ursprung der Ware als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zoll- und steueramtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Produkt oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von den akzisepflichtigen Gegenständen: Mehl, Backwaren, Fleisch und Fleischwaren, Feder-vieh, Federwild, sonstiges Wildbret und Fleisch von solchem, Bier und

Visiten-, Verlobungs- u. Gratulationskarten etc. empfehlen in eleganter Ausführung
Carl Schnegeler & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

Branntwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Anmerkung: Unter „Fleisch“ im Sinne vorstehend erwähnten Reichsgesetzes ist nach einer Entscheidung des Königlich Preussischen Oberverwaltungsgerichts auch „Wildbret und Geflügel“ zu verstehen, und wird Akzisefreiheit für Wildbret und Geflügel auf Grund ihres zollausländischen Ursprungs nicht mehr gewährt.

Für Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner, Gänse.

§ 24. Jagdberechtigte Personen sind bezüglich der auf der Jagd erlegten Hasen, wenn dieselben nicht mehr als drei Stücke betragen, von der Verbindlichkeit zur Vorführung bei dem Akziseamt befreit und genügt die binnen 24 Stunden bei dem Akziseamt zu machende Anzeige.

Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 4. August 1903 sind bezügl. der akziseamtlichen Behandlung des von ortseingesessenen jagdberechtigten Personen erlegten Wildes folgende Bestimmungen widerruflich in Kraft gesetzt worden:

1. Alles nach Gewicht zu verakzisende Wild (Hirsche, Rehe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtbering den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verabgeben.

2. Das nach Stücken akzisepflichtige Wildbret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Ankunft der Jäger am Bahnhofe bei dem den Bahnhof überwachenden Akzisebeamten durch Uebergabe eines vom Akziseamte gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pfennig für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorschriftsmässig auszufüllenden Anmelde-scheines anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte, nach Stücken zu verakzisende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verabgibt zu werden, muss dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittage dem Akziseamte unter Benutzung des unter 8. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Akzisebeamter am Bahnhof nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Benutzung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Akzise derart statt, dass dem Anmelder eine Akziseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu anfang des folgenden Monats zugefertigt wird.

Wer eingebrachtes Wild weder sofort vorführt und verabgibt, noch formularmässig wie unter 2 und 3 oben angegeben, anmeldet, wird wegen Defraudation nach § 28 der Akzise-Ordnung bestraft.

Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Paragraphen 4 und 9 der Akzise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verabgeben.

Aufsicht und Kontrolle im Stadtberinge.

§ 26. Die Akzisenaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, die Fleischbeschauer und Hallenmeister des städtischen Schlachthauses, die Flurschützen, Nachtwächter und andere städtische Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Akziseordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen dem Akziseamt anzuzeigen. Von dem Aufsichtspersonal haben die Akziseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugnis, die Lokale der Wirte, Weinhändler, Branntwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabrikanten, Metzger, Müller, Bäcker und Wildbrethändler zu visitieren, nach den Akzisequittungen über vorhandene Vorräte zu fragen und sich zu überzeugen, dass der Akziseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem dringenden Verdachte einer Defraudation können auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden,

Das Aufsichtspersonal ist ferner beugt, akzisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begggen und welche sie mit der vorgeschriebenen

Bezettelung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Akziseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonal in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder tätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Akzisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§ 27. Last- und Mietwagen und alles, was zum Transporte akzisepflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Stadtgebiete unterworfen.

Die mit zollamtlichem Verschluss versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht von dem Zollverschlusse und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, dass die Ladung in Beziehung auf die Akzise unverdächtig ist.

Zur Sicherung der Akziseabgabe von den mit der Post eingehenden Gütern werden besondere Verfügungen getroffen werden.

Strafbestimmungen.

§ 28. Die bisherigen Strafbestimmungen für Akzisedefraudationen und andere Kontraventionen gegen die Akziseordnung werden mit Beziehung auf das Edikt vom 20. Dezember 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte vom 18. Dezember 1843 vorerst beibehalten.

Hiernach werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Masses der akzisepflichtigen Ware ausser der Auflage zur Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudiert oder zu defraudieren beabsichtigt wurde;
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe, von 6 bis 300 Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis 30 Mark belegt.

§ 9. Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird namentlich angenommen und nach § 28 bestraft:

1. wenn akzisepflichtige Gegenstände dem Akziseamt (resp. den Akzise-Erhebungsstellen § 9) gar nicht vorgeführt und deklariert oder, wo dies nach den vorhergehenden Bestimmungen ausreichend ist, nicht rechtzeitig angemeldet, oder wenn bei der Vorführung oder Anmeldung akzisepflichtiger Gegenstände nicht alle oder nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariert werden.

2. wenn beim Verkehr von Aussen nach der Stadt:

- a. von Aussen kommende akzisepflichtige Gegenstände vor stattgehabter Deklaration und Vorstellung auf dem Akziseamt (resp. Akzise-Erhebungsstelle § 6 und der Akzise-Erhebungsstelle in der Schlachthausanlage § 24) in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller u. s. w.) gebracht werden, oder sich ausserhalb der in § 4 vorgeschriebenen Strassen in der Stadt befinden;
- b. von Aussen kommende Früchte in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akzise-Amte (resp. Akzise-Erhebungsstelle § 6) gebracht werden;
- c. Gegenstände, welche von den in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Deklaration in den in dem akziseamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem

Freilager vorgeschriebenen Strassen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;

3. wenn bei dem Verkehre in der Stadt:
- a. akzisepflichtige Gegenstände, welche aus Freilagern der Stadt kommen und nach § 11 der Vorführung unterworfen sind, in den den Gewerbetreibenden zur Deklaration bei dem Akziseamt vorgeschriebenen Strassen vor stattgehabter Deklaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden oder ausserhalb der vorgeschriebenen Strassen in der Stadt sich befinden;
- b. Wein und Obstwein von den in § 12 bezeichneten unter Kontrolle stehenden Vorräten ohne vorgängige Deklaration und Vorführung bei dem Akziseamt nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden;
- c. Früchte von Aussen oder aus der Stadt in Mühlen des Stadtberings ohne vorherige Vorführung und Deklaration bei dem Akziseamt gebracht werden;
4. Wenn Gegenstände, welche zur Ausfuhr unter Anspruch auf Rückvergütung der Akziseabgabe deklariert werden, entweder:
 - a. in einer einen zu hohen Anspruch auf Rückersatz der Akziseabgabe begründeten Quantität oder Qualität fälschlich deklariert, oder
 - b. nach erfolgter Deklaration innerhalb der Stadt in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller etc.) gebracht werden, oder ausserhalb der in der akziseamtlichen Bezeichnung zur Ausfuhr bestimmten Strassen sich befinden;
5. wenn zur Durchfuhr (Transit) deklarierte Gegenstände ganz oder teilweise in bestimmter Frist nicht wirklich ausgeführt werden;
6. wenn Metzger oder andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Deklaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen;
7. wenn Wein- und Obstweinproduzenten des Stadtgebietes ihr eigenes 40 Liter übersteigendes Erzeugnis an Wein und Obstwein nicht unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Akziseamt deklarieren.

Wird in den Fällen pos. 2 a und c, 3 a und b und 4 b bei dem Auffinden von akzisepflichtigen Gegenständen ausserhalb der vorgeschriebenen Strassen dargetan, dass dieses nur auf Unkenntnis oder Irrtum beruht, so sind das Akziseamt und die Gerichte ermächtigt, von einer Bestrafung wegen Defraudation abzusehen und nur eine geringe Ordnungsstrafe zu erkennen.

§ 30. Kontraventionen gegen die Akziseordnung, soweit sie nicht nach § 29 als Defraudationen zu beurteilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhändler mit Freilagern, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, ausser der etwa verwirkten Defraudationsstrafe entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Akziseordnung wird nicht berücksichtigt.

§ 32. Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protokolls, dass er sich der Entscheidung der Akziseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluss durch den Akziseinspektor und den Einnehmer gemeinschaftlich zu erlassen und dem Denunziaten wie dem Denunzianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protokoll binnen 24 Stunden an die Königl. Amtsanwaltschaft mit Begleitschreiben, worin ein motivierter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objekte sind bis zur ausgemachten Sache im Akziseamtslokale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgesetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerten und der Erlös in der Akzisekasse zu deponieren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§ 33. Gewerbetreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Prozesskosten wegen aller Akzisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gehilfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Akzisevergehen haften.

§ 34. Vergehen gegen die Akziseordnung verjähren nach drei Monaten dergestalt, dass eine vor länger als drei Monaten verübte Kontravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf auf Akzisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

2. Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

1. Getränke und Flüssigkeiten.

M. S.

- | | |
|--|------|
| 1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbsmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |
| 2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) | — 8 |
| 3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) | — 17 |

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus concessionirten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

- | | |
|---|-----|
| 4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) | — 5 |
|---|-----|
- Die Akziseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- | | |
|---|------|
| 5. Brantwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabrizirt oder von aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) | — 17 |
|---|------|

Brantwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduktion desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Brantwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heil-Zwecke bestimmte Brantwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Controllmassregeln von der Akziseabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

- | | |
|--|-----|
| 6. Bier: | |
| a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig) | — 3 |

Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:

- | | |
|---|-----|
| b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm | 3 — |
| c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm | 3 — |
| d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser | |

Wir empfehlen unsere Adressbuchsammlung (ca. 160 Bände) zur gefl. Benutzung
Carl Schnegelberger & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Wiesbaden, Marktstrasse 26

	enthält per 50 Kilogramm	3 —
e)	von Stärke, Stärkemehl mit Einschluss des Kartoffelmehls) auch Stärkexgummi (Dextrin) per 50 Kilogramm	4 50
f)	von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm	6 —
g)	von Syrup aller Art per 50 Kilogramm	4 50
h)	von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm	6 —
7.	Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig)	— 0,5
	Quantitäten unter vier Liter sind frei.	

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Brantwein, Liqueur aller Art und Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essigsäure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden ungraden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt gelassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

II. Schlachtvieh, Fleisch, Wildbret, Truthühner. Gänse.

8.	Ochsen aller Art, in dem Stadtgebiete oder dem Akzisebezirk geschlachtet per Stück (wörtlich dreizehn Mark)	13 —
9.	Kühe per Stück (wörtlich sechs Mark 50 Pfg.)	6 50
10.	Rinder und Stiere per Stück (wörtlich vier Mark 50 Pfg.)	4 50
	Anmerkung: Männliches Rindvieh über 125 Kilogramm lebend Gewicht wird der pos. 8, weibliches über 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 9, alles Uebrige Rindvieh, ausschliesslich der Säugkälber bis 125 Kilogramm lebend Gewicht der pos. 10 unterstellt.	
11.	Säugkälber per Stück (wörtlich eine Mark)	1 —
12.	Schweine per Stück (wörtlich zwei Mark)	2 —
	Spanferkel sind frei.	— 80
13.	Hämmel und Schafe per Stück (wörtlich achtzig Pfennig)	4 —
	Schafämmer unter 10 Kilogr. lebend Gewicht sind frei.	1 —
14. a)	Pferde per Stück (wörtlich vier Mark)	1 —
b)	Fohlen bis zu ein Jahr per Stück (wörtlich eine Mark)	
15.	Frisches Fleisch von Schlachtvieh, Truthühnern und Gänsen, geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck, Würste aller Art, von Aussen eingehend, per 0,5 Kilogr. (wörtlich fünf Pfennig)	— 5
	Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	— 8
16.	Wildbret per 0,5 Kilogr. (wörtlich acht Pfennig)	
	Quantitäten unter 0,5 Kilogr. sind frei.	
	ad pos. 15 und 16. Wenn die Quantität mehr als 0,5 Kilogr. = 500 Gramm beträgt, so werden die weiter vorhandenen Gramm bis zu 750 gleich 0,5 Kilogr., dagegen 751 bis 999 Gramm für ein Kilogr. gerechnet.	
17.	Hasen per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
18.	Truthühner per Stück (wörtlich fünfundsiebenzig Pfennig)	— 75
19.	Gänse per Stück (wörtlich vierzig Pfennig)	— 40
20.	Fasanen und Auerhähne für das Stück	— 40
21.	Poularden, Kapaunen, Masthühner, Masthähne sowie Schnepfen für das Stück	— 30
		— 20
22.	Enten	
23.	Hahnen und Hühner (einschliesslich Birk-, Hasel-, Schnee- und Feldhühner) für das Stück	— 10